

Gebührenordnung
für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten
auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg
(Parkgebührenordnung – ParkGebO)

Gemäß §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und § 6 a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkGebVO LSA) vom 04.08.1992 (GVBl. LSA S. 645), die zuletzt durch Artikel 105 Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am TT.MM.JJJJ folgende Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Das Stadtgebiet wird in zwei Parkzonen unterteilt. Die Parkzone 1 umfasst das Gebiet der Innenstadt, begrenzt durch den Kurfürstenring, Lutherstraße und Berliner Straße einschließlich deren unmittelbar angrenzenden Parkflächen. Als Parkzone 2 gilt das übrige Stadtgebiet.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Innerhalb der Parkzone 1 beträgt die Parkgebühr in allen gebührenpflichtigen Bereichen 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten. Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 5,00 Euro.
- (2) Innerhalb der Parkzone 2 beträgt die Parkgebühr 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung vom 24.09.2014, veröffentlicht am 17.10.2014, außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den DATUM

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel